

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 120 (1969)  
**Heft:** 5  
  
**Rubrik:** Mitteilungen = Communications

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Neue Forstgesetze  
in Vorbereitung in der Bundesrepublik Deutschland**

Von *H. Tromp*, Zürich

Oxf. 931 (43)

Gestützt auf Artikel 76 Absatz 2 der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland sind vor kurzem drei Gesetze vom Bundeskabinett verabschiedet und den parlamentarischen Gremien zur Beratung zugewiesen worden. Diese Gesetze sollen dazu beitragen, die Erhaltung des Waldes und die geregelte forstwirtschaftliche Nutzung zu sichern sowie die gegenwärtige schlechte Wirtschaftslage der Forstwirtschaft zu verbessern. Obwohl bei der Gesetzesberatung die eine oder andere Rechtsnorm noch geändert werden kann, sind diese Entwürfe auch für uns so interessant, daß eine kurze Inhaltsangabe jetzt schon angezeigt ist. Es handelt sich um die folgenden Gesetze:

**1. Gesetz über die Erhaltung und Förderung des Waldes**

Entsprechend dem föderalistischen Aufbau unseres Nachbarlandes und mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Bundesländern enthält das Gesetz nur Grundsätze; es handelt sich um ein Rahmengesetz, das die Länder ausfüllen können und sollen. In 11 Artikeln (von denen deren 8 einen materiellen Inhalt haben) werden behandelt:

- *Definition des Rechtsobjektes «Wald»*; das Kriterium der Holzerzeugung ist maßgebend.
- *Erhaltung der Waldfläche*. Jede Rodung ist bewilligungspflichtig. Als Weisung an die Behörde gilt, daß eine Bewilligung nur dann zu erteilen ist, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses eine Rodung erfordern oder die Ablehnung für den Waldbesitzer eine unzumutbare Härte bedeutet. Falls es sich um ein «Erholungswaldgebiet» handelt, darf keine Bewilligung erteilt werden. Andererseits ist keine Bewilligung nötig, wenn die neue Bodennutzungsart bereits in Orts- oder Regionalplänen rechtsverbindlich festgelegt ist. – Auf die Einführung einer Rechtsnorm, die die Walderhaltung verlangt, wie in Artikel 31 Absatz 1 des eidg. Forstpolizeigesetzes, wurde verzichtet.
- *Generelle Bewirtschaftungsvorschrift*. Die Waldungen sollen nach «anerkannten forstlichen Grundsätzen» bewirtschaftet werden; die Länder haben die näheren Ausführungen zu erlassen.
- *Betretungsrecht des Waldes für Erholungssuchende*. Die Waldbesitzer haben diese Duldungspflicht; die Regelung entspricht unserem Artikel 699 des ZGB.
- *Ausscheidung von Erholungswaldgebieten*. Besonders in der Nähe von Bevölkerungszentren, Heilbädern und Kurorten können Waldungen zu «Erholungswaldgebieten» erklärt werden. Für solche Bestockungen können besondere Vorschriften erlassen werden. Sofern dadurch eine wesentliche Wertverminderung der Wälder eintritt, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Ebenfalls bezahlt werden die zusätzlichen Aufwendungen, die der Waldbesitzer im Interesse der Erholungssuchenden hat (Vorkehrungen gegen Waldbrand, Beseitigung von Abfällen, Vorkehren zur erhöhten Sicherheit). Immerhin wird ein solcher Ersatz nicht gewährt, wenn die Erholungswirkungen des Waldes zur Hauptsache den Einwohnern oder Gästen der Gemeinde zugute kommen, zu der der Erholungswald gehört.

- *Berichterstattung.* Alle zwei Jahre ist ein forstpolitischer Bericht, insbesondere über die Entwicklung der Wirtschaftslage der Forstbetriebe und deren Ursachen sowie Tendenzen, von der Bundesregierung dem Bundestag zu erstatten.

In vorbildlicher Kürze werden in diesem «Waldgesetz» die Grundlagen einer nachhaltigen Forstwirtschaft geregelt, wobei eine sehr gute Lösung bei der Lastenverteilung zwischen Waldbesitz und Öffentlichkeit hinsichtlich der Erholungsfunktion des Waldes gefunden wurde.

## **2. Gesetz zum Ausgleich von Schäden infolge besonderer Naturereignisse in der Forstwirtschaft**

Diese Gesetzesmaterie interessiert uns besonders, denn bei Naturkatastrophen im Walde werden bei uns immer nur zeitlich beschränkte rechtliche «ad hoc-Lösungen» gefunden. Ziel dieses Gesetzes ist, ein nicht konjunkturbedingtes Absinken der Rundholzpreise bei Naturkatastrophen zu verhindern und eingetretene Schäden für die Forstbetriebe tragbarer zu machen. Im einzelnen werden geregelt:

- *Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlages.* Um erhebliche überregionale Störungen des Rundholzmarktes durch Katastrophennutzungen zu vermeiden, wird die Bundesregierung ermächtigt, die ordentliche Nutzung einschränken zu lassen. Unter einer außerordentlichen Kalamitätsnutzung wird ein Quantum verstanden, das mehr als 30% des Hiebsatzes beträgt, und, wenn es sich um eine einzelne Holzartengruppe (zum Beispiel Fichte/Tanne oder Buche) handelt, mindestens 50%. Die Beschränkung darf aber höchstens 80% des normalen Hiebsatzes betragen. Sofern diese Einschlagsbeschränkung zu wirtschaftlich unbilligen Härten führt, kann das Land auf Antrag von einer solchen Verfügung absehen.
- *Beschränkung der Holzeinfuhr.* Die Einfuhr von Holz und Holzprodukten kann ebenfalls eingeschränkt werden, soweit der Erfolg einer Einschlagseinsparung ohne die Einfuhrbeschränkung erheblich gefährdet würde.
- *Bildung eines betrieblichen Ausgleichsfonds.* Dieser ist steuerfrei, sofern er eine gewisse Höhe nicht überschreitet, und kann gebraucht werden für Zwecke, die unseren Forstreservekassen entsprechen. Es handelt sich um eine Selbstversicherung des Waldbesitzers gegen Schäden durch Naturereignisse mit Unterstützung der öffentlichen Hand durch steuerliche Begünstigungen.
- *Stundung der Vermögensabgabe.* Da bei der Bildung dieses Ausgleichsfonds die Gefahr der Illiquidität besteht, kann eine Stundung dieser Abgabe bis zu 7 Jahren erfolgen.
- *Steuerliche Begünstigung der Übervorräte an Holz.* Da bei Naturkatastrophen die Lager der Rundholz verarbeitenden Betriebe entwertet werden, sollen im Interesse der raschen Verwertung des zusätzlich anfallenden Holzes die Vorräte bei der Holzwirtschaft steuerlich begünstigt werden, indem der Wert des Lagers

vor der Katastrophe zur Berechnung der Steuer nach der Katastrophe um 30% gesenkt werden darf.

- *Erleichterung für die Beförderung des Holzes.* Für die Dauer der Einschlagsbeschränkung soll durch entsprechende Besteuerung der Beförderungsmittel eine rasche Abfuhr des Katastrophenholzes erreicht werden.

Der Gesetzesentwurf zeigt deutlich, daß bei Katastrophennutzungen nicht nur dem Waldbesitzer geholfen werden muß, sondern auch der Holzwirtschaft. Nebst dem staatlichen Zwang zu Hiebseinschränkungen und Einfuhrbeschränkungen wird namentlich mit Steuererleichterungen bei der Wald- und Holzwirtschaft versucht, so rasch als möglich wieder die Normallage zu erreichen. Mit der Einführung dieses Gesetzes hat die Bundesrepublik Deutschland die Lehren aus den Sturmnutzungen des Jahres 1967 in rechtlicher Hinsicht gezogen.

### 3. Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Dieses Gesetz soll, zusammen mit dem zuerst besprochenen Gesetz über die Erhaltung und Förderung des Waldes, die forstwirtschaftliche Erzeugung in annähernd 700 000 Betrieben (Privatwald und kleiner Körperschaftswald) mit etwa 3 Millionen ha Wald fördern. Da ein wichtiger Ansatzpunkt für die Stärkung der meisten privaten Forstbetriebe in der Förderung geeigneter forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse liegt, soll durch das vorliegende Gesetz eine wesentliche Strukturverbesserung erreicht werden. Der Inhalt dieses Entwurfes ist:

- *Arten von Zusammenschlüssen.* Es werden deren drei unterschieden: Forstbetriebsgemeinschaften, Forstbetriebsverbände und anerkannte forstwirtschaftliche Vereinigungen.
- *Forstbetriebsgemeinschaften.* Es handelt sich um freiwillige privatrechtliche Zusammenschlüsse mit dem Zweck, Strukturängel, wie geringe Flächengröße, ungünstige Flächengestaltung, Parzellierung und unzureichende Erschließung, zu beseitigen. Ihre Aufgaben (Abstimmung der Wirtschaftspläne, Nutzung und Absatz des Holzes, Bau und Unterhalt von Wegen usw.) werden im Gesetz beschrieben. Die Betriebsgemeinschaft kann rechtlich ein Verein, eine Genossenschaft oder eine Kapitalgesellschaft sein.
- *Forstbetriebsverbände.* Diese sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und können nur für forstwirtschaftlich besonders ungünstig strukturierte Gebiete gebildet werden. Sofern mindestens zwei Drittel aller Grundeigentümer, die zugleich zwei Drittel der Fläche vertreten, die Bildung einer solchen Körperschaft beantragen, kann die Minderheit zum Beitritt gezwungen werden. Die Gesetzesnormen geben genaue Hinweise für Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Statuten, Organe, staatliche Aufsicht und Auflösung. Das Stimmrecht richtet sich nach der Größe der Grundstücke, wobei jedes Mitglied mindestens eine Stimme besitzt.
- *Forstwirtschaftliche Vereinigungen.* Es handelt sich um Zusammenschlüsse «auf höherer Ebene», indem sich Forstbetriebsgemeinschaften, Forstbetriebsverbände und Waldwirtschaftsverbände weiter zusammenschließen können. Der ausschließliche Zweck dieser Vereinigungen ist, auf die Anpassung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Rundholz an die Erfordernisse des Marktes hinzuwirken. Damit sind ihre Ziele umschrieben wie folgt: Beratung

der Mitglieder, Koordinierung des Absatzes, marktgerechte Lagerung und Aufbereitung des Holzes sowie Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten. Sie dürfen aber selbst keine Holzgeschäfte abschließen.

- *Subventionen.* Alle drei genannten Zusammenschlüsse können staatliche Beihilfe für Erstinvestitionen erhalten, wobei höchstens 40% der Ausgaben subventioniert werden. Auch die Verwaltungs- und Beratungstätigkeit kann während 15 Jahren durch staatliche Zuschüsse erleichtert werden.
- *Befreiung von Wettbewerbsbeschränkungen.* Soweit die genannten Zusammenschlüsse Beschlüsse fassen, die keine Preisbindung für Erzeugung und Absatz zur Folge haben, findet das «Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen» vom 27. Juli 1957 keine Anwendung. Dies speziell im Gesetzestext zu erwähnen war wichtig, da das genannte Gesetz die Möglichkeit zur Bildung forstlicher Zusammenschlüsse sehr einschränkte.

Auf den ersten Blick erscheint dieses Gesetz wegen seiner vielen Details als recht kompliziert. Diese Details sind aber nötig, um Ordnung in die Materie zu bringen. In der Schweiz geht die Gründung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Regel nach kantonalem Recht. Wenn das neue Gesetz über die Investitionskredite in der Forstwirtschaft in der Schweiz in Kraft tritt, haben wir mit wenigen Ausnahmen die gesetzliche Regelung unseres Nachbarlandes ebenfalls erreicht.

*Zusammenfassend* kann gesagt werden, daß die drei Gesetze verschiedene Ziele verfolgen. Das Gesetz über die Erhaltung und Förderung des Waldes will einige Grundsätze für den ganzen Staat aufstellen, dasjenige über den Ausgleich von Schäden infolge Naturkatastrophen möchte der Tatsache, daß Forstbetriebe unvorhersehbaren Betriebsstörungen durch höhere Gewalt viel mehr ausgesetzt sind als andere Produktionsbetriebe, Rechnung tragen, und das Gesetz über die forstlichen Zusammenschlüsse soll zur Strukturverbesserung dienen. Es ist im Interesse einer ruhigen Entwicklung der Forst- und Holzwirtschaft Deutschlands zu wünschen, daß diese drei Gesetze bald in Kraft treten. Uns interessiert speziell das zweite Gesetz, und es wäre zu wünschen, daß in der Schweiz ähnliche Regelungen getroffen werden könnten, um präzisere rechtliche Grundlagen zu besitzen, wenn wieder einmal eine Katastrophennutzung, wie sie 1967 eintrat, vorkommen sollte.

## Witterungsbericht vom Januar 1969

*Zusammenfassung:* Der Januar war auf der ganzen Alpennordseite zufolge der deutlich übernormalen Temperaturen des letzten Monatsdrittels zu warm und mit wenigen Ausnahmen zu trocken.

*Abweichungen und Prozentzahlen in bezug auf die langjährigen Normalwerte* (Temperatur 1901–1960, Niederschlag und Feuchtigkeit 1901–1940, Bewölkung und Sonnenscheindauer 1931–1960):

*Temperatur:* Mit Ausnahme des zentralen Mittellandes (weniger als 1 Grad) 1–2, Jura und Rhätikon 2–2½ Grad übernormal. Mittel- und Südtessin bis 1 Grad zu kalt.

*Niederschlagsmenge:* Im allgemeinen mit meist 40–80% der Norm zu trocken. Etwas zu naß (100–150%): Unteres Genferseegebiet, Basel-Land, Nordtessin, Engadin, Oberhalbstein und Münstertal; über 150% südwärts der Linie Bosco-Gurin–Rheinwald sowie im Bergell und Puschlav.

*Zahl der Tage mit Niederschlag:* Meist etwa normal; Bodenseegebiet und zum Teil Berg- und Voralpenstationen 3–6 Tage unternormal; Pays d'Enhaut und Schaffhausen 3 Tage übernormal.

*Gewitter:* Keine von Bedeutung.

*Sonnenscheindauer:* 80–100%: Jura, Juranordfuß, Zentral- und Ostschweiz (Schaffhausen mit 19 Std. nur 49% der Norm), Gotthardgebiet, Oberengadin und Sottoceneri. Sonst 100–120%.

*Bewölkung:* Bis 15% unternormal: Östl. Genferseegebiet, Wallis, mittleres Tessin, Engadin, Jura und teilweise Zentral- und Ostschweiz. Sonst bis 10%, Schaffhausen sogar 14% übernormal.

*Feuchtigkeit und Nebel:* Feuchtigkeit meist um 5% übernormal. Jura, mittleres Wallis, Rhätikon und Föhntäler normal bis leicht unternormal. Nebelhäufigkeit: Nördlich der Alpen vorwiegend übernormal (bis 8 Tage). Graubünden, Wallis, Tessin und Jura etwa normal.

*Heitere und trübe Tage:* Heitere Tage: 1–3 Tage übernormal: Jura, mittleres Tessin und teilweise Zentralschweiz; sonst meist normal oder bis 3 (Airolo sogar 7) Tage unternormal. — Trübe Tage: Bis 6 Tage übernormal im Mittelland und im nordöstlichen Graubünden. Sonst vorwiegend 1–3 Tage (La Chaux-de-Fonds 5 Tage) unternormal.

*Wind:* Starker Südföhn am 7., 12.–14. und 28.; starker Nordföhn am 3. und 17. im Tessin. Mäßig-starke Bise am 3. in der Westschweiz. — Am 29. vereinzelt starke Südwestwinde.

*Anton Erni, Thomas Gutermann*

Witterungsbericht vom Januar 1969

Station	Höhe über Meer	Temperatur in °C					Relative Feuchtigkeit in %	Bewölkung in Zehnteln	Sonnenscheindauer in Stunden	Niederschlagsmenge				Zahl der Tage					
		Monatsmittel	Abweichung vom Mittel 1901-1960	niedrigste	Datum	höchste				Datum	in mm	Abweichung vom Mittel 1901-1960	in mm	größte Tagesmenge	Datum	Niederschlag <sup>1)</sup>	Schnee <sup>2)</sup>	Ge-witter <sup>3)</sup>	Nebel
Basel . . . . .	317	2,0	1,8	- 6,3	7.	11,3	28.	88	52	40	- 6	10	29.	12	3	-	7	2	15
La Chaux-de-Fonds	990	0,6	2,3	- 9,2	6.	7,8	28.	84	71	62	-46	15	18.	11	9	-	3	7	10
St. Gallen . . . . .	664	-0,1	1,5	- 8,2	6.	7,3	18.	87	55	52	-31	17	2.	12	9	-	12	2	14
Schaffhausen . . . . .	457	0,0	1,7	- 6,8	7.	6,0	23. 31.	92	19	32	-29	7	2.	16	5	-	10	-	26
Zürich (MZA) . . . . .	569	0,3	1,3	- 7,1	7.	7,6	31.	88	36	51	-17	16	2.	14	8	-	12	-	24
Luzern . . . . .	498	0,0	0,9	- 7,2	7.	8,4	31.	89	35	45	-14	14	2.	11	6	-	11	-	21
Olten . . . . .	391	0,1	0,6	-11,6	5.	6,0	29.	93	-	39	-44	10	29.	12	5	-	10	-	25
Bern . . . . .	572	0,2	1,3	-10,1	6.	7,6	31.	88	58	37	-18	10	18.	8	4	-	10	-	22
Neuchâtel . . . . .	487	1,0	1,0	- 7,0	7.	7,6	18.	93	31	40	-37	8	28.	13	4	-	12	-	24
Genève-Cointrin . . . . .	430	1,2	1,0	- 8,0	1.	8,2	29.	87	59	70	6	16	12.	11	3	-	8	1	19
Lausanne . . . . .	618	1,3	1,1	- 5,1	10.	6,5	24.	87	67	61	- 9	13	28.	14	5	-	10	-	15
Montreux . . . . .	408	1,8	0,8	- 5,2	1. 6.	9,6	15.	81	66	51	-17	19	28.	10	1	-	2	3	11
Sitten . . . . .	551	1,0	1,2	- 8,2	1.	9,3	24.	73	104	22	-31	8	28.	7	2	-	3	6	6
Chur . . . . .	586	1,2	2,0	- 8,7	1.	9,4	29.	71	74	39	-13	16	2.	9	6	-	1	5	13
Engelberg . . . . .	1018	-1,4	1,7	-10,7	5.	8,0	14.	78	-	50	-56	15	2.	12	11	-	-	7	7
Saanen . . . . .	1125	-1,7	-0,4	- 9,9	5.	6,1	14. 26.	80	-	38	-59	10	28.	7	8	-	3	3	15
Davos . . . . .	1588	-3,9	2,4	-12,8	10.	5,5	21.	79	91	30	-42	8	14.	11	11	-	-	4	13
Bever . . . . .	1712	-8,5	1,5	-22,3	10.	4,5	23.	84	76	60	19	24	14.	7	7	-	1	8	6
Rigi-Kaltbad . . . . .	1493	-0,9	1,3	-10,8	1.	8,3	26.	71	88	71	-31	23	2.	11	10	-	6	5	12
Sântis . . . . .	2500	-7,1	1,6	-17,6	1.	2,7	26.	81	124	151	-38	33	2.	16	16	-	16	6	11
Locarno-Monti . . . . .	379	2,6	-0,2	- 3,2	1.	14,0	24.	72	143	91	39	46	14.	7	6	-	2	12	5
Lugano . . . . .	276	1,8	-0,5	- 5,0	1.	13,0	3.	73	110	88	31	38	14.	7	6	-	-	9	8

<sup>1)</sup> Menge mindestens 0,3 mm <sup>2)</sup> oder Schnee und Regen <sup>3)</sup> in höchstens 3 km Distanz